

Satzung des Berliner Radsport Verbandes e. V.

Anmerkung: Die in den Texten der Dokumente in männlicher Form verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechterformen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Berliner Radsport Verband e. V.“, nachfolgend „Verband“. Er entstand nach der Neugründung des Bund Deutscher Radfahrer e. V. – nachfolgend BDR – im Jahre 1949.
2. Der Verband ist der freiwillige Zusammenschluss von Radsportvereinen bzw. Radsportabteilungen allgemeiner Sportvereine im Land Berlin, nachfolgend „Vereine“ genannt, die ihren Sitz im Land Berlin haben.
3. Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.
4. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin und ist als Verein in das Vereinsregister unter der laufenden Nummer VR 1376 B beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports – auch des Leistungs- und Profisports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung, Pflege, Beaufsichtigung und Weiterentwicklung aller Zweige des Radsportes sowie die Vertretung seiner Belange. Der Verband trägt in seiner Tätigkeit dazu bei, dass Gesundheit, Lebensfreude und Kommunikation sowie ein gesundes Leistungsstreben gefördert werden. Seine Aufgabe ist es, mit seinen Vereinen ein interessantes, vielseitiges Angebot im Breitensport und Wettkampfprogramm in allen Zweigen des Radsportes zu organisieren. Dazu gehört auch die Organisation allgemeiner, nationaler und internationaler Leistungs- und Profisport-Veranstaltungen. Seine besondere Aufgabe sieht er in der sportlichen Betätigung von Kindern und Jugendlichen. Neben der Talentsuche und einem langfristigen Trainings- und Leistungsaufbau mit entsprechenden Trainings- und Wettkampfsystemen bedeutet die Nachwuchsarbeit im Sport für den Verband auch einen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung unserer Sportler. Der Verband fördert die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Kampf- und Schiedsrichtern sowie Organisatoren. Er ermöglicht den Start von Landesauswahlmannschaften zu Wettbewerben im In- und Ausland.
3. Der Verband bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem BDR für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Er unterstützt die Anti-Doping-Ordnungen der übergeordneten Verbände BDR, UCI und DOSB.
4. Der Verband ist parteiunabhängig. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethischer und weltanschaulicher Toleranz.
5. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Hiervon ausgenommen sind die sogenannten Ehrenamtszuschüsse.
3. Gewählte Organmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Hiervon ausgenommen sind die sogenannten Ehrenamtszuschüsse.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verband ist Mitglied im Landessportbund Berlin e. V. (nachfolgend „LSB“ genannt).
2. Der Verband ist Mitglied des Bundes Deutscher Radfahrer e. V. (nachfolgend „BDR“ genannt), dessen Satzung, sonstige Sportordnungen und Wettkampfbestimmungen für den Verband und seine Mitglieder gleichfalls verbindlich sind.

§ 5 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes dienen Ordnungen, insbesondere die Jugend-, die Geschäfts-, die Wahl-, die Schieds-, sowie die Beitrags- und Gebührenordnung. Die Ordnungen erlässt und ändert der Vorstand. Diesbezügliche Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Genehmigung auf der nächsten Mitgliederversammlung. Wird die Genehmigung versagt, gilt an diesem Zeitpunkt wieder die vorherige Fassung, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt selbst in der Sache.
2. Die Ordnungen sind, mit Ausnahme der Wahlordnung, nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Dem Verband gehören ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
2. Ordentliche Mitglieder können Sportvereine werden, welche die in § 2 genannten Zwecke verfolgen. Die Vereine müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein. Ordentliche Mitglieder können auch gemeinnützige Sportvereine sein, welche noch andere Sportarten betreiben. In diesem Fall beschränkt sich die Mitgliedschaft im Verband im Innenverhältnis des Vereins auf dessen Radsportabteilungen.
3. Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht können Organisationen, Verbände und Gemeinschaften sowie Einzelpersonen, die an der Förderung des Sports interessiert sind, werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium.

§ 7 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf es eines schriftlichen Antrages an das Präsidium des Verbandes und einer schriftlichen Erklärung, dass die Satzung des Verbandes anerkannt wird.
2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des Verbandes. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung wird dem Antragsteller innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrages schriftlich mitgeteilt werden. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
3. Im Falle einer Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde bedarf der Begründung und ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die nächste einberufene Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Nach Aufnahme eines Vereins in den Verband werden automatisch auch alle Mitglieder des Vereins bzw. dessen Radsportabteilungen Mitglied im Verband und im BDR.
5. Die aufgenommenen Vereine bleiben wirtschaftlich selbständig. Der Verband haftet nicht für Verbindlichkeiten seiner Mitgliedervereine.

6. Der Vorstand kann einen BRV-Präsidenten für seine Verdienste zum Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit ernennen. Die Ernennung eines Ehrenpräsidenten muss von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen bestätigt werden. Ehrenpräsidenten stehen Teilnahme- und Rederecht für Vorstandssitzungen zu.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch die Auflösung des Vereins,
 - b) durch Austritt eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds (gemäß § 8 Abs. 2)
 - c) durch Ausschluss (gemäß § 8 Abs. 3)
 - d) im Falle einer Ehrenmitgliedschaft auch durch Tod oder Niederlegung,
 - e) durch Auflösung einer juristischen Person,
2. Der Austritt aus dem Verband muss unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende durch eine schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des Verbandes erfolgen.
3. Der Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen diese Satzung oder die Beschlüsse des Verbandes sowie gegen Ordnungen und Wettkampfbestimmungen verstößt, oder das Ansehen des Verbandes schädigt. Antragsberechtigt ist der Vorstand des Verbandes sowie jedes einzelne Mitglied. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit. Die Anhörung des Mitglieds muss vorausgegangen sein.
4. Alle aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten des ausgeschiedenen Mitgliedes dem Verband gegenüber werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt. Mitgliedsbeiträge oder Gebühren werden nicht erstattet.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt:
 - a) Durch ihre Vereinsmitglieder bzw. durch die Entsendung von Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Verbandes teilzunehmen und Anträge zur Tagesordnung zu stellen
 - b) Die Beratungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet:
 - a) die Satzung, Sportordnung, Wettkampfbestimmungen und Jugendordnung sowie die auf den Mitgliederversammlungen des Verbandes, des LSB und des BDR gefassten Beschlüsse zu befolgen;
 - b) die Interessen des Verbandes zu vertreten;
 - c) dem Verband Auskünfte über Mitgliederstand, Satzungsänderungen und Veränderungen in der Leitung zu geben;
 - d) die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge fristgemäß zu entrichten;
 - e) dem Verband von allen Maßnahmen sofort Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen.

§ 11 Verstöße gegen die Anti-Doping-Regelungen

1. Die Zuständigkeit für Sanktionsverfahren wird vom Verband auf den BDR übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.
2. Alle Streitigkeiten werden nach dem Anti-Doping-Code (BDR-ADC) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des BDR anzuerkennen und umzusetzen.

§ 12 Beiträge und Gebühren

1. Der Verband erhebt jährlich Beiträge/Gebühren von den Vereinen. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung. Die Beitragsschuld der Vereine entsteht terminlich wirksam mit der Mitgliedermeldung der Vereine an den Verband, sowie der jährlichen Mitgliedermeldung der Vereine an den LSB. Die Beiträge/Gebühren sind spätestens zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres für alle Mitglieder des Vereins zu entrichten. Der Verband ist berechtigt, zur Ermittlung der Beitragsschuld der Vereine deren Mitgliedermeldung beim LSB als Grundlage heranzuziehen.
2. Bei Verstößen gegen die Feststellung über die Beitragserhebung des Verbandes (Zahlungstermin bis 31.03.) ruht die Mitgliedschaft ab 01.04. des laufenden Jahres. Damit erlischt der Anspruch u. a. auf alle Fördermittel sowie den Versicherungsschutz. Alle säumigen Vereine erhalten eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung bis 30.09. Nach Zahlungseingang tritt der Status „ruhende Mitgliedschaft“ außer Kraft. Bei Härtefällen können auf Grund schriftlicher Anträge Ausnahmen zugelassen werden.
3. Für Vereine, die nach dieser befristeten Zahlungsaufforderung ihrer Beitragspflicht bis 30.09. nicht nachkommen, erlischt die Mitgliedschaft. Das Erlöschen der Mitgliedschaft muss dem Verein schriftlich mitgeteilt werden. Offene Forderungen bleiben ungeachtet der Löschung bestehen. Das Erlöschen der Mitgliedschaft nach dem 30.09. erfolgt automatisch und ist dem Mitglied bis zu 31.10. schriftlich mitzuteilen. Beschwerde dagegen ist bis zum 30.11. (Poststempel) bei der Schiedskommission geltend zu machen. Die Schiedskommission prüft den Vorgang und gibt dem Präsidium gegebenenfalls Empfehlungen zur Korrektur des Vorganges auf der Grundlage der Ordnung. Gibt es keine zwingenden Gründe, die für eine weitere Mitgliedschaft sprechen, so ist die Löschung der Mitgliedschaft endgültig. Gibt es widersprüchliche Auffassungen zwischen der Schiedskommission und dem Präsidium, so trifft hierüber die nächst Jahreshauptversammlung die endgültige Entscheidung.
4. Beschlüsse der Vereine über die Zahlung von Abgaben bzw. Gebühren bleiben von den Festlegungen zur Beitragserhebung unberücksichtigt.

§ 13 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium
- d) die Sportjugend
- e) das Schiedsgericht

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet möglichst innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres statt.
2. Der Ort, das Datum und der Vorschlag der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Wochen vorher anzuzeigen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem weiteren Mitglied des Präsidiums, mittels Rundschreiben an alle Vereine unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Durchführung der Mitgliederversammlung.
4. Die Einberufung muss den Ort, den Zeitpunkt und die Tagesordnung enthalten. Dabei sind Anträge auf Satzungsänderung im Wortlaut mit dem Rundschreiben bekannt zu geben.
5. Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Mitglieder
 - dem Vorstand
 - den Ehrenmitgliedern
 - den Kassenprüfern
7. Weitere Mitglieder der Mitgliedsvereine, die keine Delegierten sind, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Sie haben kein Stimm- und Rederecht.
 8. Bei Wahlen und bei Abstimmungen zur Beschlussfassung gilt folgende Stimmverteilung:
 - a) Mitgliedsvereine des Verbandes haben für jedes gemeldete Mitglied eine Stimme. Berechnungsgrundlage für die Anzahl der Stimmen ist die letzte Mitgliedermeldung. Je angefangene 20 Mitglieder haben die Mitgliedsvereine bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einen Delegierten zu benennen. Sollte einer der benannten Delegierten an der Teilnahme gehindert sein, ist eine schriftliche Korrektur der Delegiertenmeldung vorzunehmen.
 - b) Vorstandsmitglieder des Verbandes haben je eine Stimme.
 - c) Ehrenmitglieder und Kassenprüfer haben je eine Stimme.
 - d) Stimmenübertragung ist unzulässig.
 - e) Für Wahlen gilt insbesondere die „Wahlordnung“.
 9. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 10. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Fragen des Verbandes. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Bestätigung des Jugendleiters;
 - f) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer sowie des Schiedsgerichtes;
 - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr;
 - h) Genehmigung des Haushaltsvorschlages;
 - i) Erörterung und Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung eingegangenen Anträge;
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Vorschlag des Vorstandes.
 11. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit einer Begründung versehen bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein.
 12. Später eingegangene Anträge werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn diese als Dringlichkeitsanträge gekennzeichnet sind und über deren Zulassung die Mitgliederversammlung mit mindestens einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
 13. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung über zu fassende Beschlüsse oder bei Wahlen erfolgt grundsätzlich durch Heben der Stimmkarte.
 14. Bei Wahlen hat eine geheime Abstimmung mit Stimmzettel zu erfolgen, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
 15. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.
 16. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 17. Im Übrigen gelten für die Durchführung der Mitgliederversammlung die Geschäfts- und die Wahlordnung des Verbandes.

18. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die gefassten Beschlüsse müssen enthalten sein und das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, kann das Präsidium beschließen, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Präsidium einberufen werden, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitgliedsvereine schriftlich beantragt oder den Kassenprüfern gemäß § 19.5 dieser Satzung verlangt wird. Der Antrag muss mit einer Begründung versehen sein und ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.
3. Der Präsident ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von drei Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Einganges des Antrages bei der Geschäftsstelle des Verbandes, eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung und der Dringlichkeit einzuberufen, wobei dann die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt seiner Einberufung, durchzuführen ist. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend, es darf jedoch nur der TOP behandelt werden, der zur Einberufung geführt hat.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidium gemäß § 17.1;
 - b) der Koordinatorin Frauenradsport
 - c) dem Koordinatoren Straßenradsport
 - d) dem Koordinatoren Bahnrad sport
 - e) dem Koordinatoren Kunstradsport
 - f) dem Koordinatoren Radball und Rad-Polo
 - g) dem Koordinatoren Breitensport (RTF, CTF, Radwandern)
 - h) dem Koordinatoren BMX
 - i) dem Koordinatoren Mountain Bike
 - j) dem Koordinatoren Gravel und Cyclo Cross
 - k) dem Koordinatoren Steherradsport
 - l) dem Koordinatoren Trial
 - m) dem Koordinatoren Einrad sport
 - n) dem Koordinatoren Behindertenradsport
 - o) dem Koordinatoren Verkehr
 - p) dem Verantwortlichen für Presse und Medien
 - q) dem Verantwortlichen für Technik und Sportmaterial
 - r) dem Verantwortlichen für die Traineraus- und Weiterbildung
 - s) dem Verantwortlichen für Kommissärs-Angelegenheiten
2. Die benannten Funktionen werden auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Wahljahre sind immer die ungeraden Jahre.
3. Zum Mitglied des Vorstandes (einschließlich Präsidium) kann gewählt werden, wer einem Mitgliedsverein angehört. Dabei sind im Verband hauptamtlich beschäftigte Kräfte nicht in den Vorstand wählbar, es sei denn, sie treten im Falle ihrer Wahl, von ihrer hauptamtlichen Tätigkeit zurück. Nimmt ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Wahlperiode eine hauptamtliche Tätigkeit im Verband an, muss er mit dem Tag der Aufnahme der Tätigkeit von seiner Wahlfunktion zurücktreten.
4. Eine Wahl in Abwesenheit ist zulässig, wenn der Mitgliederversammlung eine schriftliche Bereitschaftserklärung des vorgeschlagenen Kandidaten vorliegt.

5. Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet oder dauernd gehindert ist, seine Aufgaben wahrzunehmen, kann vom Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptiert werden. Auf dieser muss dann die Wahl für eine entsprechende Verbandsfunktion erfolgen. Die Dauer der Verbandsfunktion orientiert sich an der Dauer der übrigen Verbandsfunktionen.
6. Mitglieder des Vorstandes einschließlich des Präsidiums gemäß § 17.1 können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie in § 16.10 zitierte Pflichtverletzungen begangen haben.
7. Die Aufgabenverteilung im Vorstand bestimmt sich wie folgt:
 - a) Präsidium gemäß Regelung § 17.3.
 - b) Die Koordinatoren sind für den sportlichen Betrieb ihrer Fachsparte verantwortlich. Sie leiten die Sitzungen mit den jeweiligen Verantwortlichen aus den Mitgliedsvereinen, prüfen die Ausschreibungen und leiten sie weiter. Terminkalender werden von ihnen aufgestellt und bezüglich ihrer Einhaltung überwacht.
 - c) Die übrigen Vorstandsmitglieder sind entsprechend ihrer Funktion gemäß der Aufgabenstellung der Mitgliederversammlung tätig. Alle Vorstandsmitglieder sollen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Jahresbericht erstatten.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei einer durch den Präsidenten einberufenen Vorstandssitzung mindesten die Hälfte der gewählten Mitglieder, darunter mindestens 3 Präsidiumsmitglieder, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung ausschlaggebend.
9. Es ist zulässig, zwei Vorstandsämter (ausgenommen sind Präsidiumspositionen) in einer Person zu vereinigen.
10. Für die Vorstandssitzungen besteht eine Teilnahme- und Rederecht der Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder deren Vertreter. Ein Stimmrecht besteht jedoch nicht.
11. Vorstandsmitglieder, welche ihre ehrenamtlich übernommenen Pflichten ihres Mandats vernachlässigen oder sonst durch ihr Verhalten und Benehmen das Ansehen des Verbandes schädigen oder die Satzung, Bestimmungen und Beschlüsse nicht achten, können durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt entbunden werden. Bei Abstimmung hierüber ist eine Stimmenthaltung nicht gestattet. Die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses setzt voraus, dass sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes mit der Einladung zur Vorstandssitzung der beabsichtigte Ausschluss bekannt gegeben worden ist.
12. Der Vorstandsbeschluss gemäß § 16.10 verpflichtet das betreffende Mitglied, sämtliche Aktivitäten seines Amtes bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen zu lassen, d.h. nicht auszuüben.
13. Das betreffende Mitglied des Vorstandes hat die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt, an dem der Beschluss wirksam gefasst worden ist, Berufung beim Schiedsgericht einzulegen. Sollte das Schiedsgericht der Berufung nicht stattgeben, entscheidet die Mitgliederversammlung nach nochmaliger Anhörung endgültig.

§ 17 Präsidium

1. Das Präsidium des Verbandes besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Vizepräsidenten
 - d) dem Finanzverantwortlichen
 - e) dem Sportlichen Leiter
 - f) dem Sportlichen Leiter
 - g) dem Jugendleiter

2. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband durch je zwei der unter 1.a bis 1.d genannten Präsidiumsmitglieder vertreten. Das gesamte Präsidium nach Punkt 1 a bis g wird auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtszeit von 4 Jahren aus, wird die Dauer für eine Neuwahl auf das Ende der Amtszeit des übrigen Präsidiums festgelegt.
3. Das Präsidium hat die Aufgabe, zwischen den Mitgliederversammlungen und den Vorstandstagen deren Beschlüsse konstruktiv umzusetzen. Das Präsidium ist zuständig für Änderungen und Anpassungen der Ordnungen sowie deren Inkraftsetzung. Dazu besteht folgende Aufgabenverteilung:
 - a) Der Präsident ist der Leiter und Repräsentant des Verbandes.
 - b) Die Vizepräsidenten sind Stellvertreter des Präsidenten und vertreten ihn im Verhinderungsfall mit allen Aufgaben und Vollmachten.
 - c) Der Finanzverantwortliche verwaltet in Einnahme und Ausgabe alle für den Verband eingehenden Gelder und kann über Geldeingänge für den Verband quittieren. Er unterrichtet das Präsidium regelmäßig, bei Unregelmäßigkeiten sofort. Alle Konten sind unter dem Namen des Verbandes zu führen.
 - d) Die sportlichen Leiter sind zuständig für alle sportlichen Veranstaltungen des Verbandes, sind im regelmäßigen Kontakt mit den Koordinatoren und berichtet dem Präsidium.
 - e) Der Jugendleiter repräsentiert und vertritt die Interessen der Berliner Radsportjugend im Verband.
4. Soweit es die Durchführung von Verbandsaufgaben erfordert, kann das Präsidium besondere Ausschüsse bilden, die in ihrer Zusammensetzung nicht die Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.
5. Das Präsidium kann für verschiedene Aufgaben hauptamtliche Kräfte einstellen und deren Rechte und Pflichten festlegen. Das Präsidium kann mit einfacher Mehrheit einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb des Verbandes mit sich bringt. Er ist dem Präsidium des Verbandes gegenüber weisungsgebunden. Alles weitere wird in einem Anstellungsvertrag geregelt.
6. Der Geschäftsführer kann durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit jederzeit abbestellt werden. Seine Vertretungsmacht endet in diesem Fall mit dem Zeitpunkt der Abbestellung. Der Anstellungsvertrag endet gemäß Kündigungsklauseln.
7. Das Präsidium führt regelmäßig Präsidiumssitzungen durch. Hierbei bestimmt der Präsident Ort und Zeit, soweit hierüber nicht bereits Beschlüsse des Präsidiums vorliegen.
8. Alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere Rechtsgeschäfte wie Personalentscheidungen und finanzielle Angelegenheiten im Wertumfang von über 1500€ bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums durch Beschluss. „In-Sich-Geschäfte“ sind gemäß § 181 BGB ausdrücklich untersagt.
9. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für den Fall, dass sich ein Antrag gegen ein Präsidiumsmitglied richtet, ist das betroffene Präsidiumsmitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 18 Schiedsordnung

1. Alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft und allen auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander werden im schiedsrichterlichen Verfahren von einem Schiedsgericht entschieden, soweit nicht die ordentliche Gerichtsbarkeit angerufen wird. Der Gerichtsbarkeit des Schiedsgerichtes

unterliegen jedoch keine Streitfälle, für die laut gemäß Rechts- und Verfahrensordnung (RuVo) Rechtsorgane des BDR zuständig sind.

2. Einzelheiten werden in der Schiedsordnung des Verbandes geregelt.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer jeweils auf die Dauer von vier Jahren. Scheidet ein Kassenprüfer aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. Die Laufzeit des Mandates orientiert sich an der Laufzeit des Mandates der übrigen Kassenprüfer.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
4. Die Kassenprüfer müssen einmal im Geschäftsjahr die Kassenbücher, Belege und die Kasse prüfen. Sie haben ferner das Recht, ohne vorherige Anmeldung weitere Prüfungen vorzunehmen.
5. Werden bei einer Prüfung Unregelmäßigkeiten festgestellt, so haben sie unverzüglich schriftlich das Präsidium darüber zu unterrichten und falls von ihnen die Einberufung einer Mitgliederversammlung für erforderlich gehalten wird, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch das Präsidium zu verlangen.
6. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums gemäß § 26 BGB.

§ 20 Datenschutz

Der Verband verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten seiner Mitglieder in den verbandseigenen EDV-Systemen. Diese Daten werden gespeichert, übermittelt und aktualisiert. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Verbandes zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten; Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit; Sperrung der Veröffentlichung seiner Daten. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Beim Austritt aus dem Verband werden personenbezogene Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gem. der steuergesetzlichen Bestimmung bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch die Geschäftsstelle aufbewahrt.

§ 21 Rechte an geistigem Eigentum

1. Alle beim Betrieb des Verbandes entstehenden oder entstandenen Urheber-, Marken- und sonstigen Rechte geistigen Eigentums stehen dem Verband als Ganzes zu. Über ihre Verwendung, Nutzung, Verwertung und Verteidigung entscheidet der Vorstand.
2. Soweit dem Verband Rechte aus der Wortmarke bzw. Wortbildmarke zustehen, können diese nur veräußert, übertragen oder beliehen werden, wenn die Mitgliederversammlung dem mit einer 2/3 – Mehrheit die Zustimmung erteilt.

§ 22 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Verbandes“ stehen.
2. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn mindestens eine 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes dafür stimmen.
3. Die Mitglieder haben bei der Auflösung des Verbandes keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
4. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Radsports zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

1. Diese Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Verbandes am 30.03.2023 beschlossen und tritt mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die vorherige Satzung tritt mit der Eintragung dieser Neufassung in das Vereinsregister außer Kraft.